

(K)ein Sprung ins kalte Wasser?

Berufseinmündung in die Soziale Arbeit – eine berufspolitische Einschätzung des DBSH



Tobias Zinser

Das Studium ist abgeschlossen, die Bachelor-Urkunde frisch gedruckt, der Arbeitsvertrag unterschrieben. Doch was nun? Wer unterstützt beim Berufseinsteig? Wie die gelernte Theorie in Praxis umwandeln? Wer hilft, wenn es nicht so rund läuft, wie in den Lehrbüchern beschrieben? Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) kritisiert in diesem Zusammenhang die Verkürzung der Praxisphasen beim Bachelor-Studium der Sozialen Arbeit und schlägt ein bundeseinheitliches Berufseinmündungsjahr vor.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wurden die integrierten Praxisphasen des Studiums Sozialer Arbeit stark verkürzt. Es erfolgte eine prinzipielle Abkehr von der bisherigen „Einjahresregelung“ für die staatliche Anerkennung. Eine Mindestzeit von 100 Tagen wird seitdem im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit als ausreichend für den Erhalt der staatlichen Anerkennung bezeichnet

(Bartosch et al 2008). Um den verringerten Praxisanteil im Studium zu kompensieren, erarbeiteten die Hochschulen zum Teil unterschiedliche Modelle für studien-integrierte Kurzpraktika oder Projektseminare. Der Berufsverband beobachtet, dass die hierbei gesammelten Erfahrungen selbst bei qualitativ hochwertiger Organisation dieser Kurz-Phasen nicht ausreichen, um den durch die verkürzte Praxiszeit „verlorenen“ Kompetenzerwerb auszugleichen. Der „Lernort Praxis“ musste zugunsten der verkürzten Studienzeit zurück treten und es findet eine Verlagerung des Studiums auf die theoretische Diskussion des Praxisbezugs statt.

Da sich Handlungsfelder Sozialer Arbeit gewöhnlich mit schwierigen Lebenssituationen auseinander setzen, stellt der Berufseinsteig nach dem abgeschlossenen Studium oftmals eine große Herausforderung dar. Die psychischen Belastungen wie beispielsweise im Bereich des Kinderschutzes oder sozialpsychiatrischer Beratung setzen insbesondere Neu-

einstiegerinnen und Neueinsteiger unter Druck. Oftmals erfolgt keine gezielte und ausführliche Einarbeitung. Vielmehr wird erwartet, dass die im Studium vermittelten Kompetenzen ausreichend sind, um so gleich eigenverantwortlich und fachkompetent Interventionen planen, einschätzen und anwenden zu können. Verstärkt wird diese Problematik noch durch die erhöhte Zahl an Abgängerinnen und Abgänger des achtjährigen Gymnasiums, was in Kombination mit der verkürzten Studienzeit nach Bologna dazu führte, dass das Berufseinsteigsalter gesunken ist.

Der DBSH betrachtet es als gemeinsame ethische Verpflichtung von Lehrer, Praktikerinnen und Praktikern sowie Arbeitgebern, qualitativ hochwertige Soziale Arbeit zu garantieren. Diese aus dem professionellen Selbstverständnis entstehende Verpflichtung bezieht sich sowohl auf das Handeln gegenüber den Adressatinnen und Adressaten, als auch auf die Möglichkeit zu gesundheitlicher Selbstsorge der Fachkräfte (DBSH 2009). Ihr

Arbeitsrechtsschutz für Mitglieder durch den DBSH

Die DVSG als Fachverband vertritt ihre Mitglieder vorwiegend fachpolitisch in allen Arbeitsfeldern im Gesundheitswesen. Eine gewerkschaftliche und berufspolitische Vertretung obliegt dem Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH). Da die DVSG korporatives Mitglied beim DBSH ist, können DVSG-Einzelmitglieder den arbeitsrechtlichen Schutz über eine vergünstigte Einzelmitgliedschaft im DBSH für einen monatlichen Mindestbeitrag von derzeit 5 Euro erhalten.

Der zusätzliche Jahresmitgliedsbeitrag für die beschränkte Mitgliedschaft im DBSH wird von der DVSG eingezogen und an den DBSH weitergeleitet.

Weitere Informationen:

DVSG-Bundesgeschäftsstelle
Haus der Gesundheitsberufe
Alt-Moabit 91 – 10559 Berlin
☎ (030) 39 40 64 54-0
☎ (0 30) 39 40 64 54-5
✉ info@dvsg.org



Foto: K.-U. Häßler, fotolia.com

Der Junge DBSH setzt sich für Verbesserungen beim Berufseinstieg ein.

kann aus Sicht des DBSH nur ausreichend Rechnung getragen werden, wenn die Ausbildung in der Sozialen Arbeit auf einem generalistischen Erststudium basiert, in dessen Verlauf ein mindestens einjähriges „Berufseinmündungsjahr“ absolviert wird. Nach den Forderungen des DBSH (■ www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Ausbildung_Einfuehrung.pdf) ist dieses während oder nach dem Regelstudium zu erbringen und muss bundeseinheitlichen Standards unterliegen:

- Erstellung eines Ausbildungsplans mit entsprechenden Zielen
- Besuch extern begleiteter Lehrveranstaltungen
- Anleitung durch erfahrene Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung
- Nachweis des Theorie-/Praxistransfers durch eine schriftliche Arbeit
- Rückmeldung der Ausbildungsstätte zur Eignung der Person
- Nachweis der erlangten Qualifikationen im Rahmen eines Kolloquiums

Die Verleihung staatlicher Anerkennung soll an die Erfüllung dieser Kriterien geknüpft werden. Entsprechend durchgeführte Berufseinmündungsjahre sind damit als Garantie

für das Fachkräftegebot in verschiedenen Feldern Soziale Arbeit zu betrachten. Sie sind somit ein Beitrag zur Qualitätssicherung der Profession Sozialer Arbeit und beugen einer schleichenden Absenkung von Standards Sozialer Arbeit vor.

Nach Recherchen des Fachbereichstages Soziale Arbeit gelten nur in wenigen Bundesländern noch bzw. wieder Regelungen zu einem formalen „Anerkennungsjahr“, zum Teil gibt es sogar innerhalb der Länder von Hochschule zu Hochschule abweichende Regelungen. Der DBSH sieht die Möglichkeiten, sich für die bundeseinheitliche Regelung eines Berufseinmündungsjahrs einzusetzen, vor allem in der Kooperation und Diskussion mit den weiteren Verbänden der Sozialen Arbeit und dem Fachbereichstag Soziale Arbeit. Auch entsprechende Lobby-Arbeit in Netzwerken vor Ort und auf Landesebene ist erforderlich, um einen nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Einstieg ins Arbeitsleben zu garantieren.

Der Junge DBSH betont die Notwendigkeit klarer tariflicher Regelungen eines solchen Berufseinmündungsjahrs. Über diese muss eine

Vergütung garantiert werden, die zum einen dem Mehraufwand der Einrichtung bei Betreuung und Begleitung Rechnung trägt. Gleichzeitig muss diese jedoch den im Studium bereits erworbenen fachlichen Kompetenzen der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger gerecht werden. Auch auf anderen Ebenen unterstützt der Junge DBSH Studierende und junge Kolleginnen und Kollegen bei ihren Anliegen. Hierzu gibt es beispielsweise in Berlin einen Austausch mit Studierenden, die sich für einen angemessenen finanziellen Ausgleich von studienintegrierten Praktika einsetzen.

■ **Tobias Zinser, Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH) ist in der Gemeindepsychiatrie in Stuttgart tätig. Er ist ehrenamtlicher Koordinator des Jungen DBSH und wurde 2014 in den geschäftsführenden Vorstand des DBSH berufen,**

✉ zinser@dbsh.de

Literatur

Bartosch, Ulrich/Maile, Anita/Speth, Christine u.a. (2008): **Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb)**. Ver- sin 5.1, Lüneburg

DBSH (2009): **Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien**. In: DBSH (2009): Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V. Berlin.

DBSH (2011): **Generalistisches Grundstudium – Forderungen des DBSH zur Ausbildung und Qualitätssicherung in der Sozialen Arbeit**. Berlin.
(■ www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Ausbildung_Einfuehrung.pdf, Zugriff 12.04.2014)

Fachbereichstag Soziale Arbeit (2012): **Regelungen der Bundesländer zu Anerkennungsjahr**. (■ hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/FB_SAG/Soziale_Arbeit/Berufsanerkennungsjahr/Regelungen_der_Bundeslaender_zum_Anerkennungsjahr_von_SozialarbeiterInnen.pdf, Zugriff 12.04.2014).